

## Verwaltungsvorschrift

### des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Wohnflächenhöchstgrenzen zu § 18 SächsAGSGB (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen)

Vom &7. Juni 2010

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Wohnflächenhöchstgrenzen für Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671, 672), und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), in den jeweils geltenden Fassungen.

#### I. Wohnflächenhöchstgrenzen

Leistungen für die Unterkunft für leistungsberechtigte Personen oder Bedarfsgemeinschaften werden gemäß § 22 Abs. 1 SGB II beziehungsweise gemäß § 29 Abs. 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten dabei in der Regel folgende Wohnungsgrößen:

1.	Alleinstehende	45 m <sup>2</sup>
2.	2-Personen-Haushalte	60 m <sup>2</sup>
3.	3-Personen-Haushalte	75 m <sup>2</sup> und
4.	4-Personen-Haushalte	85 m <sup>2</sup> .

Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche höchstens um weitere 10 m<sup>2</sup>. Zur Wohnfläche zählen alle Nebenräume wie Küche, Flur, Bad, WC oder Ähnliches. Den kommunalen Trägern sind für ihre Regelungen Abweichungen nach unten um 10 Prozent zu den Wohnflächenhöchstgrenzen gestattet.

#### II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 7. Juni 2010

Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz  
Andrea Fischer  
Staatssekretärin